



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

PIASTA
Interkulturelles Leben
und Studieren



Informationen für internationale Studierende



Visum, Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis
vor, während und nach dem Studium

Erklärungen zur Übersicht auf der folgenden Seite:

* **EU-15** = EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2004: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich.

** **EWR-Staaten** = Island, Liechtenstein und Norwegen

*** **EU-8** = Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn, die der EU zum 1. Mai 2004 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 30. April 2011 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten.

**** **EU-2** = Bulgarien und Rumänien, die der EU zum 1. Januar 2007 beigetreten sind und für deren Staatsangehörige längstens bis zum 31. Dezember 2014 Einschränkungen der Freizügigkeit als Arbeitnehmer oder als Dienstleistungserbringer gelten.

Stationen		Nicht-EU	EU-15*, EWR-Staaten**, EU-8***, Malta, Zypern, Schweiz	EU-2****
Vor der Einreise				
Einreise Bearbeitungsdauer: 2-3 Monate	Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit auf www.auswaertiges-amt.de gibt Auskunft, ob ein Visum nötig ist oder nicht Falls Visum nötig: Die Uni HH empfiehlt schon vor Bestätigung des Studienplatzes rechtzeitig ein Bewerbervisum zu beantragen, mit dem Sie rechtzeitig zum Studienbeginn einreisen können!		Kein Visum nötig	Kein Visum nötig
Nach der Einreise / bei Beginn des Studiums				
Bachelor-Studium Bearbeitungsdauer: 6 Wochen ----- Master-Studium Bearbeitungsdauer: 6 Wochen	Max. 10 Jahre	Aufenthaltserlaubnis gem. §16 (1) AufenthG ➔ Berechtigt nur zum Studium im Fach XY an der Z-Universität ➔ Jobben: bis 90 ganze / 180 halbe Tage im Jahr + studentische Nebentätigkeit ➔ Dauer: wird in der Regel immer für 2 Jahre erteilt	Freizügigkeitsbescheinigung (FreizügG/EU) ➔ Jobben und Praktika uneingeschränkt möglich	Freizügigkeitsbescheinigung (FreizügG/EU) ➔ Jobben und Praktika: bis 90 ganze / 180 halbe Tage im Jahr + studentische Nebentätigkeit
Sofort nach der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses				
Änderung des Aufenthaltswerts in "Arbeitssuche" Bearbeitungsdauer: 6 Wochen	Max. 1 Jahr	Aufenthaltserlaubnis §16 (1) → §16 (4) AufenthG ➔ Beantragung bei der Ausländerbehörde ➔ Berechtigt nur zur Arbeitsplatzsuche ➔ Jobben und Praktika: bis 90 ganze/ 180 halbe Tage im Jahr + studentische Nebentätigkeit	Freizügigkeitsbescheinigung (FreizügG/EU) ➔ Freizügigkeit besteht weiter ➔ Jobben und Praktika uneingeschränkt möglich	Freizügigkeitsbescheinigung (FreizügG/EU) ➔ Freizügigkeit besteht weiter ➔ Jobben u. Praktika: bis 90 ganze / 180 halbe Tage im Jahr + studentische Nebentätigkeit
Arbeitsaufnahme				
Änderung des Aufenthaltswerts in „Erwerbstätigkeit“ und Arbeitsaufnahme Bearbeitungsdauer: 6-8 Wochen		§16 (4) → §18 (2) AufenthG bei Zustimmungsfreiheit oder nach Zustimmung der Agentur für Arbeit §16 (4) → §21 AufenthG nach Beteiligung der Handelskammer ➔ Beantragung bei der Ausländerbehörde	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich	Keine Arbeitnehmerfreizügigkeit ➔ Beantragung einer Arbeitserlaubnis-EU bei der ZAV ➔ Selbständigkeit uneingeschränkt erlaubt
Erwerbstätigkeit		§18 (2) AufenthG § 21 AufenthG (selbständige oder freiberufliche Tätigkeit)	Freier Zugang zum Arbeitsmarkt, Erwerbstätigkeit uneingeschränkt möglich	nach 1 Jahr Arbeitsgenehmigung für eine Beschäftigung ohne Einschränkung möglich

Inhaltsverzeichnis

1.1 Einreise aus Nicht EU-Staaten 5

1.2 Einreise aus allen EU-Staaten und EWR-Staaten 5

2 Aufenthaltsrecht während des Studium für Studierende aus Nicht-EU-Staaten 5

2.1 Welche Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden?..... 5

2.2 Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen?..... 5

2.3 Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis?..... 5

2.4 Welche Unterlagen benötige ich?..... 5

2.5 Finanzierungsnachweis..... 6

2.6 Elektronische Aufenthaltstitel und Kosten: 6

2.7 Darf ich ein Urlaubssemester beantragen?..... 6

2.8 Darf ich mein Studienfach wechseln?..... 6

2.9 Darf ich zweimal in Deutschland studieren? 6

2.10 Wie lange darf ich in Deutschland studieren? 6

3 Aufenthalt während des Studium für Studierende aus EU-Staaten 7

4 Jobben während des Studium 7

4.1 90-Tage-Regelung..... 7

4.2 Studentische Nebentätigkeiten 7

4.3 Mehr als 90 Tage?..... 7

4.4 Selbständig arbeiten?..... 8

5 Praktika während des Studiums 8

6 Aufenthaltsrecht nach dem Studium für internationale AbsolventInnen deutscher Hochschulen (FAQs) 9

6.1 Wie viel Zeit habe ich insgesamt für mein Studium in Deutschland?..... 9

6.2 Für wen gilt was?..... 9

6.3 Während der Arbeitssuche..... 9

Nicht-EU-Bürger/innen: Zu welchem Zeitpunkt muss ich meine Aufenthaltsgenehmigung zum Studium spätestens in eine Aufenthaltsgenehmigung zur Jobsuche umwandeln lassen? 9

Nicht-EU-Bürger/innen: Kann ich die Sicherung meines Lebensunterhaltes für das

Jahr der Jobsuche genauso wie während des Studiums nachweisen?.....9

Was mache ich, wenn ich während des Jahres zur Jobsuche mehr als 90 Tage arbeiten möchte?.....9

Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum absolvieren?9

Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum außerhalb Deutschlands absolvieren?.....10

Kann ich mich nach der Jobsuche noch für eine Promotion oder einen Master entscheiden?.....10

Wenn ich direkt nach dem Studium ins Ausland arbeiten gehe, kann ich das Jahr zur Jobsuche später nutzen?10

6.4 Arbeitsaufnahme: Meine erste „richtige“ Stelle.....10

Welche Unterlagen benötige ich für die Arbeitserlaubnis?.....10

Wo beantrage ich die Arbeitserlaubnis?10

Was beinhaltet die Angemessenheitsprüfung durch die ZAV?10

Wo erhalte ich Informationen, was als eine angemessene Bezahlung für die verschiedenen Berufe gilt?.....10

Wie lange dauert es, bis ich eine Antwort auf die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG bekomme?.....10

Kann ich eine Arbeitserlaubnis auch für eine Trainee-Stelle erhalten?10

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Teilzeitstelle?.....10

Bekomme ich eine Arbeitserlaubnis für eine (ganze/halbe) Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Uni?11

Kann ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Selbständigkeit erhalten?.....11

Wo stelle ich den Antrag auf die Erlaubnis für eine Selbständigkeit?.....11

Brauche ich eine Arbeitserlaubnis als Referendar oder Ärztin im Praktikum oder ähnliches?.....11

Was passiert während meiner Wartezeit auf einen Referendariatsplatz?11

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Arbeit, die einer früheren oder zweiten Ausbildung oder einer Berufsausübung vor oder während meines Studiums entspricht? (z.B. ich habe schon während meines Studiums als Dolmetscherin gearbeitet?)11

Gilt die Arbeitserlaubnis nur für diesen Job? Oder kann ich mit dieser Arbeitserlaubnis

*auch einen anderen (z.B. interessanteren)
Job annehmen? 11*

*Ist es wahr, dass ich nicht als Leiharbeitskraft
(z.B. bei Zeitarbeitsfirmen) tätig sein darf? . 11*

*Sollte es mit meiner ersten Stelle nicht gut
laufen (ich kündige oder werde gekündigt
innerhalb der Probezeit), darf ich dann die
restlichen Monate, die ich zur Jobsuche noch
nicht aufgebraucht habe, weiterverwenden?
..... 11*

6.5 Blick in die Zukunft12

*Wann bekommt man als Nicht-EU-Bürger/in
eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter
Aufenthalt)?..... 12*

*Was ist ein wichtiger Unterschied zwischen
der Arbeitserlaubnis für eine dem
Studienabschluss angemessene Arbeit und
einer Arbeit innerhalb der 90 Tage Regelung
in dem einem Jahr nach dem
Studienabschluss mit Blick auf später?..... 12*

*Wird bei der Einbürgerung die Studienzeit
auch nur zur Hälfte gezählt? 12*

*Erhalte ich als EU-Bürger/in nach 5 Jahren
Freizügigkeitsbescheinigung ein
Daueraufenthaltsrecht nach EU-Recht?..... 12*

7 Nützliche Links und Adressen.....13

1.1 Einreise aus Nicht EU-Staaten

Für die Einreise aus folgenden Staaten ist kein Einreise-Visum nötig : Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz, USA.

Vor der Einreise aus den meisten Nicht-EU-Staaten muss jedoch rechtzeitig bei der deutschen Botschaft ein Visum beantragt werden.

➔ Bitte informieren Sie sich über die Staatenliste zur Visumpflicht bzw. -freiheit auf der mehrsprachigen Internetseite des Auswärtigen Amtes, was für Ihre Staatsangehörigkeit aktuell gültig ist.

➔ Auf dieser Internetseite finden Sie auch alle Informationen für die Visabeantragung.

➔ www.auswaertiges-amt.de

➔ Bitte beachten Sie, dass 3-monatige Schengen-Visa („Touristenvisa“) nicht fürs Studium verlängert werden.

➔ Die Uni HH empfiehlt aufgrund von 2 -3 Monaten Bearbeitungszeit schon **rechtzeitig ein Bewerbervisum** zu beantragen, mit dem Sie rechtzeitig zum Studienbeginn einreisen können! Warten Sie nicht auf die Bestätigung des Studienplatzes, sondern **beantragen Sie mit der Bewerberbestätigung ein Bewerbervisum**. Sie können das Bewerbervisum in Deutschland in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umwandeln. Sollten Sie keinen Studienplatz erhalten, haben Sie die Kosten für das Visum umsonst gezahlt, erhalten Sie eine Zusage, haben Sie die Sicherheit, pünktlich einreisen zu können!

1.2 Einreise aus allen EU-Staaten und EWR-Staaten

Kein Visum für die Einreise nötig.

2 Aufenthaltsrecht während des Studium für Studierende aus Nicht-EU-Staaten

Internationale Studierende aus Nicht-EU-Ländern müssen spätestens drei Monate nach der Ankunft in Hamburg eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Einreisevisum notwendig war oder nicht. Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern, die ein Studienbewerbervisum oder ein Visum für studienvorbereitende Maßnahmen hatten, müssen sofort nachdem sie ihren Studienplatz angenommen und sich als Student/in eingeschrieben haben, eine neue Aufenthaltserlaubnis zum Studium bei der Ausländerbehörde in ihrem Bezirksamt beantragen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist für maximal 2 Jahre gültig und muss also in der Studienzzeit regelmäßig verlängert werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist an das Studium gebunden, das heißt bei Studienabbruch oder Studiengangwechsel ist die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gül-

tig. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht für ein Jahr die Möglichkeit, sich eine dem Abschluss angemessene Arbeitsstelle in Deutschland zu suchen und für diese Zeit eine neue Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

2.1 Welche Aufenthaltstitel können in eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium umgewandelt werden?

- Ein Au-pair-Aufenthalt in Deutschland (aber nicht in einem anderen EU-Land) kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres bei der Ausländerbehörde nachfragen.

- Ein **Touristenvisum kann NICHT** in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden. Auch nicht zur Studienbewerbung oder Studienvorbereitung. Man muss also erst in seinem Heimatland bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum für Studienzwecke oder ein Studienbewerbervisum (zu empfehlen!) beantragen.

- Eine Aufenthaltserlaubnis für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umgewandelt werden – man muss jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Jahres bei der Ausländerbehörde nachfragen.

2.2 Können mein/e Ehepartner/in und meine Kinder mit einreisen?

Ja, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und die Finanzierung gesichert ist.

2.3 Wo und wie beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis?

Die erste Beantragung Ihres Aufenthaltstitels (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Welcome Center Hamburg www.welcome.hamburg.de erledigen. Für die spätere Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung muss man die Ausländerbehörde in seinem Wohnbezirk aufsuchen. Es gibt in jedem der sieben Bezirksämter mindestens eine Stelle, die für Ausländer mit geregelter Aufenthaltstatus (keine Flüchtlinge und Asylbewerber) zuständig ist.

2.4 Welche Unterlagen benötige ich?

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
download: www.welcome.hamburg.de/formulare
- Nationalpass
- biometrietaugliches Lichtbild (nicht älter als 6 Monate)
- aktuelle Meldebestätigung
- Nachweis über die Krankenversicherung
- Mietvertrag
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Finanzierungsnachweis (s. nächster Punkt)

2.5 Finanzierungsnachweis

Diesen braucht man, weil nach dem Aufenthaltsrecht davon ausgegangen wird, dass ausländische Studierende zum *Studieren* eingereist sind und streng genommen nicht arbeiten dürfen. Deswegen müssen sie darlegen, aus welchen Quellen sie ihr Studium finanzieren. **Als Mindestsumme gilt: 659,- Euro im Monat (= BAföG-Höchstförderbetrag)**

Als Finanzierungsnachweis kann dienen

- Eine Bürgschaft, d.h. jemand verpflichtet sich durch eine spezielle **Verpflichtungserklärung** gegenüber der Ausländerbehörde, den ausländischen Studierenden zu finanzieren. Dafür muss der Bürgende seine Einkünfte nachweisen. Er darf nicht von der Sozialhilfe leben und muss so viel Geld verdienen, dass er seinen eigenen Lebensunterhalt bzw. seine Familie und die/den ausländische/n Student/in finanzieren kann.

Wenn ich eine Verpflichtungserklärung für das Einreisevisum vorgelegt habe, kann ich diese wiederum vorlegen?

Ja, die Verpflichtungserklärung gilt für das gesamte Studium.

Muss ich zusätzlich zur Verpflichtungserklärung ein Mindesteinkommen auf meinem Konto nachweisen?

Nein, wer eine Verpflichtungserklärung besitzt, muss nichts anderes nachweisen.

- **Stipendien** aus deutschen öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn der DAAD oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung übernommen hat.

- Ein **Nachweis über die Einkommensverhältnisse der Eltern**. Unter Umständen muss man nachweisen können, wie man das Geld erhält (z.B. Kontoauszüge mit entsprechenden Überweisungen).

- Ein **eigener Kontoauszug**, aus dem deutlich wird, dass man genug Geld hat, um sich für die Zeit der beantragten Aufenthaltserlaubnis zu finanzieren. Einige Ausländerdienststellen verlangen die Einrichtung eines Sperrkontos.

- Unter Umständen kann man auch die durch eine arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung an 90 bzw. 180 halben Tagen erzielten Einkünfte mit als Finanzierungsnachweis nutzen (**Arbeitsvertrag** vorlegen). Die Anerkennung liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Ausländerdienststelle. Es besteht auch die Möglichkeit einer Kombination aus dem Nachweis durch den Arbeitsvertrag plus den Nachweis durch die ergänzende Summe auf dem Konto.

- Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden **Bankbürgschaft**.

2.6 Elektronische Aufenthaltstitel und Kosten:

Ab September 2011 werden elektronische Aufenthaltstitel im Kreditkartenformat ausgestellt. Dies hat einen großen Vorteil: Man muss nur noch die Karte immer bei sich haben und kann den Pass sicher zu Hause aufbewahren. Beachten Sie aber: Nachdem Sie den Aufenthaltstitel bei der Behörde beantragt haben, muss die Karte erst in Berlin produziert werden, weshalb Sie diese erst ca. 4 Wochenspäter abholen können. Die elektronischen Aufenthaltstitel kosten 50 Euro mehr als die bisherigen Aufenthaltstitel..

Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Pässen behalten bis längstens 31.08.2021 ihre Gültigkeit.

Info: www.bamf.de → Das BAMF → IT-Dienstleistungen → Angebote → Der elektronische Aufenthaltstitel

2.7 Darf ich ein Urlaubssemester beantragen?

Während Ihres Studiums dürfen Sie **EIN** Urlaubssemester nutzen. (also einmal beim Bachelor- und einmal beim Masterstudium) Hierfür brauchen Sie nicht bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Die Aufenthaltserlaubnisse können auch während des Urlaubssemesters verlängert werden. Sie haben alle bisherigen Rechte (90 Tage-Regelung) Wenn Sie aber mehr als ein Urlaubssemester nutzen wollen, dann müssen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde vorsprechen und dies begründen.

2.8 Darf ich mein Studienfach wechseln?

In den **ersten drei Semestern** ist der Wechsel des Studienfachs unproblematisch, sowohl innerhalb des BA-Studiums als auch nochmal während der ersten drei Semester des MA-Studiums. Als Wechsel des Studienfachs gilt jeglicher Wechsel: 1. Hauptfach oder 2. Hauptfach bei BA, MA, Magister, Diplom oder Staatsexamen.

Ab dem 4. Fachsemester wird jeder Fall von der Ausländerbehörde individuell entschieden und nur dann zugelassen, wenn sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als drei Semester (18 Monate) verlängert. Dies muss durch eine Stellungnahme der Hochschule bestätigt werden. Eine solche Stellungnahme erhalten Sie z.B. von einer/m Professor/in, der/dem Studienfachberater/in oder der/dem Studiengangskoordinator/in Ihres Fachbereichs.

2.9 Darf ich zweimal in Deutschland studieren?

Nach einem Studienabschluss dürfen Sie ein weiterführende Studium abschließen, ein Masterstudium oder eine Promotion. Sie dürfen aber nicht zwei Bachelorstudiengänge nacheinander studieren.

2.10 Wie lange darf ich in Deutschland studieren?

Der Aufenthalt zum Studium darf einschließlich der Studienvorbereitung höchstens 10 Jahre, mit Promotion im Einzelfall bis zu 15 Jahren dauern.

Wenn Sie **länger als die Regelstudienzeit plus 3 Semester studieren, noch kein Examen haben** und Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlängern lassen wollen, fordert die Ausländerbehörde von Ihnen eine **Stellungnahme der Hochschule**. In dieser Stellungnahme muss bestätigt werden, dass Sie innerhalb der 10 Jahresfrist Ihr Studium erfolgreich beenden werden. Eine solche Stellungnahme erhalten Sie von einer/m Professor/in Ihres Fachbereichs.

3 Aufenthalt während des Studium für Studierende aus EU-Staaten

Internationale Studierende aus EU-Staaten genießen Freizügigkeit und können visumfrei einreisen.

Seit dem 01.01.2005 erhalten Studierende aus den EU-Staaten von Amts wegen, also ohne einen Antrag stellen zu müssen, eine Bescheinigung über das Bestehen ihres Freizügigkeitsrechts.

Studierende aus den EU-2-Staaten können hierfür einen Termin beim Welcome Center Hamburg www.welcome.hamburg.de vereinbaren oder müssen bei der Ausländerbehörde ihres Wohnbezirks vorsprechen. Benötigte Unterlagen: Pass, Meldebestätigung und Mietvertrag bzw. Bestätigung des Vermieters, Studentenausweis und eine schriftliche Erklärung über das Vorhandensein ausreichender Mittel für die Finanzierung des Lebensunterhalts.

Studierende aus den übrigen EU-Staaten erhalten ihre Bescheinigung automatisch nach ihrer Anmeldung beim Hamburg Welcome Center oder bei Ihrem Bezirksamt.

4 Jobben während des Studium

Studierende aus den EU-15-Staaten, EWR-Staaten, Malta, Zypern, Schweiz und seit 1.5.2011 auch die Studierenden aus den EU-8-Staaten**, genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen uneingeschränkt arbeiten.

Internationale Studierende (und genauso TeilnehmerInnen des Studienkollegs) aus Nicht-EU-Ländern und aus den EU-2-Staaten dürfen jobben, müssen sich dabei aber an eine Reihe von Regeln halten.

In Ihrer Aufenthaltserlaubnis bzw. Freizügigkeitsbescheinigung zu Studienzwecken steht:

„Beschäftigung bis zu 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“

Das bedeutet:

4.1 90-Tage-Regelung

Internationale Studierende dürfen 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr arbeiten, ohne dass es einer Zustimmung durch die Agentur für Arbeit bedarf.

Diese dreimonatige genehmigungsfreie Beschäftigung (Ferienarbeit) kann in einzelne Abschnitte, höchstens aber auf **90 ganze bzw. 180 halbe Tage** (bis zu vier Stunden täglich) im Jahr aufgeteilt werden. Damit sind auch feste Studentenjobs möglich – z.B. an zwei Arbeitstagen in der Woche über 45 Wochen im Jahr. Es werden alle Beschäftigungstage gezählt. Hierzu zählen auch Urlaubs- und (bezahlte) Krankheitstage.

Grundsätzlich gilt für Studierende, dass **während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden die Woche** gearbeitet werden darf.

4.2 Studentische Nebentätigkeiten

Studierende dürfen außerdem auch studentische Nebentätigkeiten ohne zeitliche Begrenzung ausüben

Studentische Nebentätigkeiten an Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sind ohne zeitliche Begrenzung möglich. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die nicht an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen, aber im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck dienen; z.B.: ergänzende, von der Hochschule empfohlene fachliche Praktika sowie hochschulbezogene Tätigkeiten in hochschulnahen Organisationen (z.B. Studierendenwerk Hamburg, Hochschulgemeinden, Allgemeine Studierendenausschüsse und World University Service). Auch Beschäftigungen im Rahmen des Projektes [ConAction](#) gelten als studentische Nebentätigkeiten. Fragen Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich um eine solche studentische Nebentätigkeit handelt.

4.3 Mehr als 90 Tage?

Für **darüber hinaus gehende Beschäftigungen** benötigen Studierende aus NICHT-EU-Staaten eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die hierfür die Zustimmung der Agentur für Arbeit einholen muss. Studierende aus den EU-2-Staaten benötigen zusätzlich zu ihrer Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU eine Arbeitserlaubnis-EU, die Sie selbst bei der ZAV (siehe Nützliche Links und Adressen) beantragen müssen.

Ob eine Arbeitserlaubnis für darüber hinausgehende Beschäftigung erteilt wird, hängt von der Lage auf dem Arbeitsmarkt ab. Richtlinie der Agentur für Arbeit ist, vorrangig allen Personen mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt, die für die angestrebte Beschäftigung in Frage kommen, einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die Dauer dieser „Vorrangprüfung“ ist sehr unterschiedlich.

Achtung: wer mehr als 90 Tage („Off Campus“) im Jahr arbeitet und keine Genehmigung durch die Ausländer-

behörde besitzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ob die 90 Tage bereits verbraucht sind, müssen Arbeitnehmer **und** Arbeitgeber kontrollieren.

4.4 Selbständig arbeiten?

Selbständige Tätigkeiten müssen zuvor von der Ausländerbehörde erlaubt werden

Wenn Sie ein Jobangebot erhalten, bei dem es sich nicht um einen 400-Euro-Job handelt und Sie nicht auf Lohnsteuerkarte arbeiten, sondern eine Rechnung mit Steuernummer oder einen Gewerbeschein abgeben sollen, dann handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit, die nur EU-Bürgern ohne weiteres erlaubt ist. Studierende aus Nicht-EU-Staaten benötigen dafür eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Wenn Sie dauerhaft als Studierende im Rahmen von höchstens 20 Stunden pro Woche selbständig tätig sein möchten (z.B. Unterrichten, Übersetzen, Dolmetschen etc.) können Studierende aus Nicht-EU-Staaten bei der Ausländerbehörde eine Erlaubnis hierfür beantragen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums im zeitlichen Rahmen der 90-Tage-Regelung (§ 16 Abs. 3 AufenthG) erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. (z.B. wenn man als Honorarkraft im Grunde ähnlich wie eine/r Beschäftigte/r arbeitet). Die Erlaubnis zu einer über die 90-Tage-Regelung hinausgehenden selbständigen Tätigkeit kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt (z.B. Dolmetschertätigkeiten).

5 Praktika während des Studiums

Studierende aus den EU-15-Staaten und seit 1.5.2011 auch die Studierenden aus den EU-8-Staaten genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen uneingeschränkt Praktika machen.

Studierende aus NICHT-EU-Staaten und Studierende aus den EU-2-Staaten müssen folgendes beachten:

Pflichtpraktika:

Im Fall von Pflichtpraktika, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung eines Studiengangs als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, gibt es keine zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten.

Freiwillige Praktika:

Aufenthaltsrechtlich werden Praktika, die nicht in der Prüfungsordnung als verpflichtender Bestandteil des Studiums vorgeschrieben sind, wie normale Beschäftigungsverhältnisse bewertet und sind in der Regel nur im Rahmen der 90-Tage-Regelung für arbeitserlaubnisfreie Nebentätigkeiten möglich (Ausnahme: praktische Exa-

mensprojekte und studiennahe Tätigkeiten an Hochschulen/Forschungseinrichtungen). Ein Praktikum zählt als Beschäftigung, egal ob es ein bezahltes oder unbezahltes Praktikum ist.

Wenn Sie z.B. ein 6-monatiges Praktikum machen möchten oder die 90-Tage bereits fürs Jobben aufgebraucht haben, dann gilt:

Studierende aus NICHT-EU-Staaten benötigen eine Erlaubnis der Ausländerbehörde, die hierfür die Zustimmung der ZAV einholen muss. Die Ausländerbehörde kontrolliert vor allem, ob durch das Praktikum nicht die Höchstdauer von 10 Jahren für ein Studium überschritten wird und die ZAV kontrolliert, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

Studierende aus den EU-2-Staaten benötigen zusätzlich zu Ihrer Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU eine Arbeitserlaubnis-EU, die Sie selbst bei der ZAV beantragen müssen.

Die ZAV kontrolliert, ob es sich um ein ausbildungsorientiertes Praktikum handelt (bei dem Sie etwas für Ihre Studienrichtung dazu lernen) und es nicht nur ein schlecht bezahlter Arbeitsplatz ist.

6 Aufenthaltsrecht nach dem Studium für internationale AbsolventInnen deutscher Hochschulen (FAQs)

Diese Fragen und Antworten dokumentieren die seit 2009 einmal jährlich im Januar stattfindende Veranstaltung „Studienabschluss in Hamburg und wie geht's weiter?“. Sie werden jährlich vom Ref. 52 der Abteilung Internationales der Universität Hamburg aktualisiert und von der Behörde für Inneres und Sport überprüft.

6.1 Wie viel Zeit habe ich insgesamt für mein Studium in Deutschland?

Einschließlich der Zeiten für die Studienvorbereitung, z.B. ein Sprachkurs oder der Besuch des Studienkollegs, wird die Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Studiums (§16 Aufenthaltsgesetz) bis zu 10 Jahren verlängert. Folgt danach eine Promotion, kann die Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall über die 10 Jahre hinaus verlängert werden.

6.2 Für wen gilt was?

+++Während der Arbeitssuche+++

Seit 1.1.2005 kann nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.

Alle EU-BürgerInnen, Angehörige der EWR-Staaten und SchweizerInnen genießen zur Arbeitssuche weiterhin Freizügigkeit, ohne dass es dafür einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Nicht-EU-BürgerInnen müssen direkt nach Abschluss ihres Studiums bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz beantragen.

+++Arbeitsaufnahme: Meine erste „richtige“ Stelle+++

EU-BürgerInnen aus den EU-15-Staaten, aus den EU-8, aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige des EWR und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen jede Beschäftigung ausüben, ohne dass es einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde bedarf.

Für EU-BürgerInnen aus EU-2 -Staaten gilt: Bei einem konkreten Angebot für eine dem Abschluss angemessene Arbeit muss bei der ZAV (siehe Nützliche Links und Adressen) eine entsprechende Arbeitserlaubnis-EU beantragt werden.

Nicht-EU-BürgerInnen müssen in diesem Fall eine neue Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG bei der Ausländerbehörde beantragen.

6.3 Während der Arbeitssuche

Nicht-EU-Bürger/innen: Zu welchem Zeitpunkt muss ich meine Aufenthaltsgenehmigung zum Studium spätestens in eine Aufenthaltsgenehmigung zur Jobsuche umwandeln lassen?

NICHT erst, wenn das Semester, in dem die letzte Prüfung bestanden wurde, zu Ende ist. SONDERN: Der Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums richtet sich nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Studium, für das die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Dieser wird in der Regel die schriftliche Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses sein. Der Tag der Exmatrikulation ist dabei unerheblich. Und ganz genau wird festgelegt:

„Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (in der Regel datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).“

Nicht-EU-Bürger/innen: Kann ich die Sicherung meines Lebensunterhaltes für das Jahr der Jobsuche genauso wie während des Studiums nachweisen?

Ja, es gelten genau die gleichen Bestimmungen. Nachgewiesen werden müssen 12 x 659,00 Euro. Als Nachweis können eine Verpflichtungserklärung, ein Kontoauszug und/oder ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

Was mache ich, wenn ich während des Jahres zur Jobsuche mehr als 90 Tage arbeiten möchte?

Nicht-EU- und EU-2-BürgerInnen dürfen nur 90 Tage arbeitserlaubnisfrei arbeiten. Für alles, was darüber hinaus geht, muss (wie während des Studiums) eine Erlaubnis beantragt werden. In diesem Fall tritt die Vorrangprüfung wieder in Kraft, d.h. man erhält nur eine Arbeitserlaubnis, wenn keine andere bevorrechtigte Person diesen Job machen kann oder will.

Unionsbürger aus den übrigen EU- Staaten, aus Malta und Zypern sowie Staatsangehörige des EWR und der Schweiz genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit und dürfen unbeschränkt jobben.

Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum absolvieren?

Ein Praktikum (sowohl ein bezahltes als auch ein unbezahltes) gilt immer als Arbeit. Innerhalb der 90 Tage ist es erlaubt, ein Praktikum zu absolvieren. Der Lebensunterhalt muss dabei weiterhin gesichert sein. Sollte das Praktikum zusätzlich zu den 90 Tagen geleistet werden, benötigen Sie hierfür eine Arbeitserlaubnis (siehe oben).

Kann ich während dieses Jahres ein Praktikum außerhalb Deutschlands absolvieren?

In diesem Fall gilt Folgendes:

- Ein Praktikum im Ausland, das länger als 6 Monate dauert (generell jeder über 6 Monate hinaus gehende Aufenthalt außerhalb Deutschlands während des Jahres (ob am Stück oder übers Jahr verteilt) führt dazu, dass man den Aufenthaltstitel automatisch verliert, sofern man nicht mit der Ausländerbehörde ausdrücklich und schriftlich eine längere Frist vereinbart hat..

- Kürzere Praktika-Aufenthalte im Ausland während des Jahres sollten an sich kein Problem sein. Es wird aber empfohlen, dies mit dem Praktikumsvertrag bei der jeweils zuständigen Ausländerabteilung abzusprechen, es kann je nach Einzelfall unterschiedlich sein.

Absolviert man das Praktikum im Ausland, wird das Jahr zur Jobsuche um die Dauer des Praktikums kürzer.

Kann ich mich nach der Jobsuche noch für eine Promotion oder einen Master entscheiden?

Ja, Sie dürfen sich sowohl während als auch direkt im Anschluss an das Jahr der Jobsuche ein Promotions- oder Masterstudium beginnen. Sie müssen hierfür wieder den Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums beantragen. Es gelten die gleichen Regeln wie unter Punkt 2 -5 beschrieben. Schließen Sie den Master/die Promotion nicht ab, stehen Ihnen keine restlichen Monate des „alten“ Jahres zur Jobsuche zur Verfügung. Erwerben Sie einen neuen Abschluss, können Sie wieder einen Aufenthaltstitel für ein Jahr zur Jobsuche beantragen.

Wenn ich direkt nach dem Studium ins Ausland arbeiten gehe, kann ich das Jahr zur Jobsuche später nutzen?

Das Jahr zur Jobsuche kann NUR direkt im Anschluss an das Studium genutzt werden. Eine zeitliche Verschiebung des Jahres ist demnach kraft Gesetzes nicht möglich! (Kein Problem ist dagegen, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wenn man ausreist und sich danach aus dem Ausland für eine Stelle in Deutschland bewirbt und diese bekommt.)

6.4 Arbeitsaufnahme: Meine erste „richtige“ Stelle

Die folgenden Informationen richten sich an **Nicht-EU** und **EU-2-BürgerInnen**.

Welche Unterlagen benötige ich für die Arbeitserlaubnis?

Pass und biometrisches Foto, Bescheinigung des Hochschulabschlusses, Stellenbeschreibung, Entwurf des Arbeitsvertrages mit Tätigkeitsbeschreibung und Einzelheiten zu den Beschäftigungsbedingungen (z.B. Arbeitszeiten, Gehalt, Urlaub) und ein Formular, das vom Arbeitgeber ausgefüllt werden muss. Das Formular finden Sie im Internet:

<http://welcome.hamburg.de/formulare/> Angaben Betrieb und Beschäftigung (PDF)

Wo beantrage ich die Arbeitserlaubnis?

EU-2-BürgerInnen beantragen die Arbeitsgenehmigung-EU bei der **ZAV**. Welches Team für Sie zuständig ist richtet sich nach dem Ort Ihres Arbeitgebers (siehe nützlich Links und Adressen)

Nicht-EU-BürgerInnen beantragen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nach § 18 AufenthG bei der **Ausländerbehörde** im zuständigen Bezirksamt oder im Hamburg Welcome Center. Die Prüfung der eigentlichen Arbeitserlaubnis durch die ZAV erfolgt in einem internen Verfahren.

Was beinhaltet die Angemessenheitsprüfung durch die ZAV?

- Inhaltlich: Geprüft wird, ob die geforderten Qualifikation und die zukünftige Tätigkeit dem Hochschulabschluss entsprechen. (Z.B. kann man als Biologin keine Fachübersetzungen ausführen, wenn hierfür in der Stellenausschreibung nicht ausdrücklich ein Abschluss in Biologie gefordert wird)
- Formell: Geprüft wird außerdem, ob das Gehalt sowie die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaubsanspruch u.a.) denen einer Stelle mit akademischem Abschluss in der jeweiligen Branche entsprechen.

Wo erhalte ich Informationen, was als eine angemessene Bezahlung für die verschiedenen Berufe gilt?

Unter <http://berufenet.arbeitsagentur.de>

Wie lange dauert es, bis ich eine Antwort auf die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG bekomme?

6 – 8 Wochen, sofern alle erforderlichen Unterlagen (Pass und biometrisches Foto, Bescheinigung des Hochschulabschlusses, Stellenbeschreibung, Entwurf des Arbeitsvertrages, vom Arbeitgeber ausgefüllte Formulare) vorhanden sind.

Kann ich eine Arbeitserlaubnis auch für eine Trainee-Stelle erhalten?

Auch im Fall einer Trainee-Stelle wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis von dem Inhalt des jeweiligen Vertrages abhängen. D.h. der Inhalt des Traineeprogramms, die Arbeitsbedingungen und der finanzielle Rahmen muss Ihrem Studienabschluss angemessen sein.

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Teilzeitstelle?

Ja, die Bedingung ist wiederum, dass sie dem Studienabschluss angemessen ist und dass Sie auch mit

Ihrer Teilzeitstelle Ihren Lebensunterhalt sichern können. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz des SGB II (Arbeitslosengeld II) plus die Kosten für Unterkunft (Miete und Nebenkosten).

Bekomme ich eine Arbeitserlaubnis für eine (ganze/halbe) Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Uni?

Ja, denn eine Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer öffentlichen Einrichtung ist zustimmungsfrei.

Kann ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Selbständigkeit erhalten?

Während des Studiums und während der einjährigen Verlängerung zur Jobsuche:

Auch eine selbständige Erwerbstätigkeit kann während des Studiums im zeitlichen Rahmen der 90-Tage-Regelung (§ 16 Abs. 3 AufenthG) erlaubt werden, allerdings nur, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. (z.B. wenn man als Honorarkraft im Grunde ähnlich wie eine/r Beschäftigte/r arbeitet). Die Erlaubnis zu einer über die 90-Tage-Regelung hinausgehenden selbständigen Tätigkeit kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt (z.B. Dolmetschertätigkeiten).

Für eine Selbständigkeit im Sinne einer dem Studienabschluss angemessenen Tätigkeit:

Ja. Dabei muss man nachweisen, dass es sich 1) um eine wirkliche Selbständigkeit handelt und 2) anhand eines Businessplans den Gewinn belegen. Dieser muss die Sicherung des Lebensunterhaltes garantieren. Als Untergrenze für den Lebensunterhalt gilt der aktuelle Regelsatz des SGB II (Arbeitslosengeld II) plus die Kosten für Unterkunft (Miete und Nebenkosten).

Wo stelle ich den Antrag auf die Erlaubnis für eine Selbständigkeit?

Nicht EU-BürgerInnen bei der zuständigen Ausländerbehörde oder im Hamburg Welcome Center. Bei der Prüfung dieses Antrags wird nicht die Arbeitsagentur, sondern nur ggfs. die Handelskammer mit einbezogen. Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde.

Für alle EU-BürgerInnen ist Selbständigkeit uneingeschränkt erlaubt.

Brauche ich eine Arbeitserlaubnis als Referendar oder Ärztin im Praktikum oder ähnliches?

Wenn die praktische Ausbildung ein notwendiger Teil Ihrer Ausbildung ist, ohne den Sie Ihre Ausbildung nicht abschließen können (z.B. 2. Staatsexamen)

dann gilt sie als zustimmungsfreie Beschäftigung und und Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis zur Weiterbildung (§ 17 AufenthG)

Was passiert während meiner Wartezeit auf einen Referendariatsplatz?

Wartezeiten von mehreren Monaten zwischen ihrem 1. Staatsexamen und dem Beginn des Referendariats sind üblich und können aufenthaltsrechtlich überbrückt werden. Wenden Sie sich mit der Bewerbung oder der Mitteilung über die Wartezeit an Ihre Ausländerbehörde. Bei Wartezeiten von mehr als einem Jahr müssten Sie aber eine Überbrückungsbeschäftigung z.B. als Lehrerin an einer Privaten (Sprach-) Schule aufnehmen.

Bekomme ich auch eine Arbeitserlaubnis für eine Arbeit, die einer früheren oder zweiten Ausbildung oder einer Berufsausübung vor oder während meines Studiums entspricht? (z.B. ich habe schon während meines Studiums als Dolmetscherin gearbeitet?)

Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeit, die dem jeweils höchsten Abschluss angemessen ist, ausgestellt. Bei der Prüfung wird auch der Lebenslauf angesehen.

Gilt die Arbeitserlaubnis nur für diesen Job? Oder kann ich mit dieser Arbeitserlaubnis auch einen anderen (z.B. interessanteren) Job annehmen?

Die Arbeitserlaubnis gilt zunächst nur für diesen Job.

Für EU-2*** -Staaten gilt, dass die Arbeitsberechtigung-EU für jede Beschäftigung ohne Einschränkung nach einem Jahr erteilt werden kann. (Arbeitsgenehmigungsverordnung §12 a Abs.1)

Für Nicht-EU-BürgerInnen gibt es keine solche allgemeine Antwort, ab wann eine allgemeine Arbeitsgenehmigung für eine Beschäftigung ohne Einschränkung erteilt werden kann. Hierfür muss jeder individuelle Fall beurteilt werden, da unterschiedliche Voraussetzungen zutreffen können.

Ist es wahr, dass ich nicht als Leiharbeitskraft (z.B. bei Zeitarbeitsfirmen) tätig sein darf?

Das ist richtig, Sie erhalten keine Arbeitserlaubnis mit einem Vertrag als Leiharbeitskraft.

Sollte es mit meiner ersten Stelle nicht gut laufen (ich kündige oder werde gekündigt innerhalb der Probezeit), darf ich dann die restlichen Monate, die ich zur Jobsuche noch nicht aufgebraucht habe, weiterverwenden?

Das kommt auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an und wird von Fall zu Fall entschieden. Hierfür gibt es leider keine Rechtssicherheit.

6.5 Blick in die Zukunft

Wann bekommt man als Nicht-EU-Bürger/in eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt)?

- Sie besitzen seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis. (Wenn Sie zwischendurch länger als 6 Monate ausreisen, wird die Zeit davor nicht mitgerechnet). Aufenthaltszeiten als Student/in, also mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG werden allerdings nur zur Hälfte angerechnet.
- Sie haben mindestens 60 Monate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.
- Sie haben 12 Monate bei dem gleichen oder 18 Monate bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet und sind nicht arbeitslos.

(<http://www.hamburg.de/contentblob/415392/data/weisung-1-2008.pdf>)

Was ist ein wichtiger Unterschied zwischen der Arbeitserlaubnis für eine dem Studienabschluss angemessene Arbeit und einer Arbeit innerhalb der 90 Tage Regelung in dem einem Jahr nach dem Studienabschluss mit Blick auf später?

Arbeitserlaubnis für eine dem Studienabschluss angemessene Arbeit:

Hier erhält man die Aufenthaltserlaubnis: Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung (§18 Beschäftigung). Bei einer späteren Beantragung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltsgenehmigung) ist u.a. Bedingung, dass man bereits 5 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis hatte, die Zeit mit § 18 im Pass wird *in vollem Umfang* gezählt.

Arbeit innerhalb der 90-Tage-Regelung:

In diesem Fall erhält man eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16 Studium, Sprachkurse, oder Schulbesuch). Bei einer späteren Beantragung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) ist u.a. Bedingung, dass man bereits 5 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis hatte, die Zeit mit § 16 im Pass wird *nur zur Hälfte* gezählt.

Wird bei der Einbürgerung die Studienzeit auch nur zur Hälfte gezählt?

Nein. Auf die für eine Einbürgerung in der Regel erforderliche Aufenthaltsdauer von 8 Jahren, wird hierbei die Zeit des Studiums komplett angerechnet. Informationen zur Einbürgerung finden sie unter anderem hier:

<http://www.hamburg.de/contentblob/650070/data/einbuergung-flyer.pdf>

Erhalte ich als EU-Bürger/in nach 5 Jahren Freizügigkeitsbescheinigung ein Daueraufenthaltsrecht nach EU-Recht?

Ja, wenn Sie sich 5 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und dabei einen Freizügigkeitstatbestand nach § 2 FreizügG/EU erfüllt haben, können Sie beim zuständigen Bezirksamt die Ausstellung einer Daueraufenthaltsbescheinigung beantragen.

7 Nützliche Links und Adressen

Behörden in Hamburg

Zentrale Ausländerbehörde

Hier werden die von den deutschen Auslandsvertretungen übersandte Einreisevorgänge (Visum) geprüft.

Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten

Amsinckstraße 28

20097 Hamburg

Tel.: 040 42899-2233

Fax: 040 427939-610

 www.hamburg.de/allgemein/109116/einreise.html

 Service.Visa-Stelle@eza.hamburg.de

Hamburg Welcome Center

Die erste Beantragung Ihrer Aufenthaltserlaubnis (und auch die Erst-Anmeldung Ihres Wohnsitzes) können Sie nach Terminvereinbarung beim Welcome Center Hamburg erledigen. Eine Terminvereinbarung ist auch über das Internet möglich.

Alter Wall 11, 20457 Hamburg

Tel: +49 (40) 428 28 0

Fax: +49 (40) 428 54 50 02

 www.welcome.hamburg.de

 info@welcome-center.hamburg.de

Bezirkliche Ausländerbehörde

Adresse und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde im zuständigen Bezirksamt erfährt man mit Hilfe des Behördenfinders im Internet: Als **Suchbegriff** „Aufenthalts genehmigungen, Studenten“ eingeben, danach die **Wohnstraße**

www.hamburg.de/behoerdenfinder

Arbeitsagentur Hamburg

Das behördeninterne Zustimmungsverfahren für Arbeitsgenehmigungen für Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten erfolgt nun hauptsächlich bei der ZAV, nur die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen bei Hamburger Arbeitgebern erfolgt noch durch Hamburg.


Kurt-Schumacher-Allee 16, D - 20097 Hamburg

Tel: 01801 / 555111 (Arbeitnehmer) *

Tel: 01801 / 664466 (Arbeitgeber) *

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

 Hamburg@arbeitsagentur.de

 www.arbeitsagentur.de (>Partner vor Ort>Hamburg>Hamburg>Agentur>

ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Das Arbeitsmarktzulassungsverfahren wurde innerhalb der Bundesagentur für Arbeit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) übertragen. Es wird innerhalb der ZAV in sechs Teams durchgeführt, die sich an den Standorten Bonn, Duisburg, Frankfurt/Main und München befinden: <http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/Downloads/AMZ/amz-neuausrichtung-standorte.pdf>


Diese Teams treffen seit 1. Mai 2011 die internen Zustimmungentscheidungen zur Beschäftigung von Nicht-EU-AbsolventInnen. Sie sind auch zuständig für das Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU für bulgarische und rumänische Staatsangehörige.


Team 325 (für Hamburg)

Dahlmannstraße 23, 47169 Duisburg

Zentrale Rufnummer: 0228 / 713 2000

Fax: 0203 / 9907 279 238

 ZAV-Duisburg.AE-Team325@arbeitsagentur.de

 www.arbeitsagentur.de → Über uns → Weitere Dienststellen → Zentrale Auslands- und Fachvermittlung → Arbeitsmarktzulassung (oder „ZAV“ in eine Suchmaschine eintippen)

Beratung zum Aufenthaltsrecht auf dem Campus

Studierendenwerk Hamburg

Die Beratungsstelle Soziales & Internationales bietet Informationen und persönlicher Beratung zu Fragen rund um das Leben als ausländische/r Studierende/r in Hamburg

www.studierendenwerk-hamburg.de/

PIASTA Interkulturelles Leben und Studieren

➔ Welcome und Kultur Programm

➔ Training und Coaching Programm

➔ Information und Beratung

Beratung für internationale Studierende, Promovierende und AbsolventInnen der Uni Hamburg bei Fragen und Problemen wie Arbeits- und Aufenthaltsrecht, Jobben, Praktika und vielem mehr.

www.uni-hamburg.de/piasta

Jobben

Stellenwerk (Jobbörse)

gemeinsame Online-Jobbörse der Uni Hamburg, der HAW Hamburg und der TU Hamburg-Harburg! Studierende und Absolvent/innen finden hier Jobs, einschlägige Praktika, das passende Angebot für die eigene Abschlussarbeit und später die erste Arbeitsstelle.

www.stellenwerk-hamburg.de

Deutsche Rentenversicherung

Sehr nützliche Broschüre „Tipps für Studenten: Jobben und Studieren“ (PDF)

www.deutsche-rentenversicherung.de > >Formulare und Publikationen >Broschüren und Gesetzestexte >vor der Rente > unter „T“ wie Tipps

Berufseinstieg

CareerCenter der Uni Hamburg

- ➔ Berufliche Orientierung
- ➔ Karriereplanung
- ➔ Bewerbung
- ➔ Erweiterung von Kompetenzen

www.uni-hamburg.de/careercenter

Selbständigkeit

- Handelskammer Hamburg: www.hk24.de
- H.E.I. Hamburger Initiative für Existenzgründungen und Innovationen www.hei-hamburg.de
- LAWÄTZ – Stiftung www.lawaetz.de
- Gründungszentrum ENIGMA: www.enigmah.de, www.garagehamburg.de
- Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Migranten e.V. (ASM) www.asm-hh.de
- Unternehmer ohne Grenzen www.unternehmer-ohne-grenzen.de

Info und Beratung zum Studium

CampusCenter der Uni Hamburg

- ➔ Vor dem Studium
- ➔ Bei der Bewerbung
- ➔ Während des Studiums

www.uni-hamburg.de/campuscenter

Prüfungsämter

www.uni-hamburg.de/Einrichtungen/pruefungsaeamter.html

Beratung in den Fachbereichen/ Departments

<http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/fachberatung.html>

